

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Heidecker Straße, Hirtenbuck und BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße und Rückspülwasser aus dem Wasserwerk in die Schwäbische Rezat durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem OT Mühlstetten (Bereich Heidecker Straße, Hirtenbuck, BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße) über einen Regenwasserkanal in die Schwäbische Rezat. Dabei wird eine Einzugsgebietsfläche von ca. 4,7 ha mit einem abflusswirksamen Anteil von ca. 1,5 ha abgeleitet. Eine qualitative und quantitative Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich. Über den Regenwasserkanal wird auch das gereinigte Filterrückspülwasser aus dem Wasserwerk Röttenbach mit abgeleitet. Die Einleitungsstelle liegt auf Grundstück Flur-Nr. 23/2, Gmkg. Mühlstetten, auf Höhe Fl.Nr. 17/8, Gmkg. Mühlstetten. Die Einleitungsmenge beträgt beim Bemessungsregen ca. 177 l/s.

Das Einleiten von Niederschlagswasser und Rückspülwasser in die Schwäbische Rezat stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **13.05.2026 bis 12.06.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 26.06.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin

benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 07.05.2026

gez.

Schneck